

§ 3.

Der gemeine Werth der gefallenen oder getödteten Hinder muß, thunlichst vor der Tödtung, behufs Ermittlung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden.

Die Schätzung hat nach den in den §§ 10 bis 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1882, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 wegen der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend (Gesetzsammlung Band XIX S. 297 ff.), bestimmten Grundätzen zu erfolgen.

§ 4.

Sofern nicht ein anderer Berechtigter bekannt ist, wird die Entschädigung demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das betreffende Thier zur Zeit des Fallens beziehentlich der Tödtung befunden hat.

Mit dieser Zahlung erlischt jeder Entschädigungsanspruch Dritter.

§ 5.

Entschädigung wird nicht gewährt, wenn einer der in den §§ 61 Z. 1 und 2, 62 Z. 2 und 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt S. 153 ff.), bezeichneten Fälle vorliegt.

§ 6.

Die zu gewährenden Entschädigungen werden verlagsweise aus der Staatskasse gezahlt, sind aber von der Gesamtheit der Rindviehbesitzer aufzubringen und der Staatskasse zu erstatten.

Die nähere Bestimmungen über die Anzahlung der Entschädigungen, über die Ermittlung der Rindviehbestände sowie über die Ausdeutung und Einziehung der zur Deckung der Entschädigungen und zur Bestreitung der erwachsenden Verwaltungskosten erforderlichen Beiträge werden von dem Ministerium im Verordnungswege erlassen. Veränderungen im Viehbestande, welche in dem betreffenden Kalenderjahre vor oder nach dem Zahlungstage stattfinden, bleiben bei Auswerfung der Beiträge unberücksichtigt.

Rückständige Beiträge sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungsachen vom 19. September 1879 (Gesetzsammlung Band XIX S. 160) beizutreiben; die Einmahnung der Rückstände hat durch den Gemeindevorstand, die Verfügung der Zwangsvollstreckung durch das Landrathsammt zu erfolgen.